

Auszug aus der Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 24.10.2013

§1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.

§2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, oder von ihr einen Zugang haben oder an einer Straße liegen, die nur einem begrenzten Verkehr dient. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen.

§3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Ist auf Gehwegen auch Radfahrverkehr zugelassen, so gilt als Gehweg nur die für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche. Fehlt eine solche Abgrenzung, so gilt eine 1,5m breite, dem Anliegergrundstück zugewandte Fläche als Gehweg. Falls Gehwege nicht vorhanden sind, gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn (Gehbahnen) in einer Breite von 1,5 m als Gehweg. Verfügt die Straße über einen Gehweg, entfällt die Gehbahn auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Als Gehwege gelten neben Staffeln auch Fußwege oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

Zu §3

- (2) Die Reinigungs-, Räum und Streupflicht der Anlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Gehwegen oder Gehbahnen liegenden Flächen.
- (3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auch auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

Weitere Informationen zum Thema Winterdienst erhalten Sie im Internet auf unserer Homepage www.Zentrale-Dienste-Schorndorf.de

oder von

Stadtverwaltung

Eigenbetrieb
Zentrale Dienste Schorndorf
Paulinenstraße 16
73614 Schorndorf
Telefon 07181 48264- 260
Telefax 07181 48264-18

E-Mail: info@zentrale-dienste-schorndorf.de

Tiefbauamt
Joh.-Phil.-Palm-Str. 10
73614 Schorndorf
Telefon 07181/602-702
Telefax 07181/602-713

Stand 11/2013

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT



Streuen und Räumen

Der Winter kommt – sind alle bereit?

Heimat
guter Ideen.

Mit den Zentrale Diensten Schorndorf sicher durch den Winter!

Wir von den Zentralen Diensten Schorndorf sind im Winter besonders gefordert. Denn wir sorgen mit 62 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 6 großen Räum- und Streufahrzeugen sowie 9 Schmalspurfahrzeugen dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiter fließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar bleiben.

Wo räumen und streuen wir?

Beim Winterdienst gehen wir nach einem Dringlichkeitsplan vor: Als erstes werden die ortsdurchquerenden Landes- und Kreisstraßen, die Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs, Zufahrten zum Krankenhaus und die wichtigen Haupt- und Durchgangsstraßen geräumt und gestreut. Anschließend kümmern wir uns um Wohnsammelstraßen und um verkehrswichtige Straßen mit starkem Gefälle. Oberste Priorität haben auch die fußläufigen Bereiche am Omnibusbahnhof, an Bahnhöfen, Fußgängerzone und –überwegen.

Welches Streumaterial verwenden wir?

Beim Streuen achten wir besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz. Auf den Straßen verwenden wir meist Feuchtsalz oder trockenes Streusalz. Mit moderner Gerätetechnik gestreutes Feuchtsalz verringert die erforderliche Salzmenge erheblich, fördert eine rasche Tauwirkung und ist Wehverlusten weniger ausgesetzt. Auf öffentlichen Gehwegflächen benutzen wir abstumpfende Streustoffe (Splitt oder Salzsole, die auf die Flächen aufgesprüht wird.

Ihr Beitrag für sichere Wege

Für das Räumen und Streuen von Gehwegflächen sind die Eigentümer/innen des angrenzenden Grundstücks verantwortlich. Zu diesen Gehwegflächen zählen auch Treppen oder die seitlichen Flächen am Rand einer Fahrbahn ohne baulichen Gehweg. Die Gehwegflächen sollten so geräumt und gestreut werden, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können. Die Mindestbreite beträgt 1,50m.

Sie müssen Ihrer Streupflicht Mo-Fr.bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr nachgekommen sein. Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte sind Sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen erneut zu räumen und zu streuen. Die Streupflicht endet um 20.00 Uhr.

Welches Streumaterial verwenden Sie?

Auf Gehwegen streuen Sie am besten mit abstumpfendem Streumaterial wie Splitt, Sand oder Granulat. Bitte beschränken Sie den Einsatz von Salz; es ist nur auf Gefällstrecken, Treppen, Rampen und bei Eisregen einzusetzen. Bitte denken Sie an die Umwelt!

Tipps für Ihren Winterdienst

- Kümmern Sie sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgeräte, damit Sie beim ersten Wintereinbruch vorbereitet sind.
- Achten Sie auf umweltfreundliches Streumaterial mit dem Umweltkennzeichen
- Falls Sie Fragen zum Umfang Ihrer Streupflicht haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Was Sie noch beachten sollten

- Räumen Sie den Schnee an den Rand des Gehweges und nicht auf die Straße, damit bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet ist.
- Seien Sie bitte nicht verärgert, wenn Schneereste bei der Räumung der Straße wieder auf Ihren frisch gereinigten Gehweg landen – dies lässt sich leider oftmals nicht vermeiden.
- Halten Sie bitte für die Räum- und Streufahrzeuge ausreichende Durchfahrtsmöglichkeiten frei. Beachten Sie dabei: Die Schneepflüge sind bis zu 3,50m breit. Das entspricht der Breite von zwei Pkws nebeneinander.
- Denken Sie auch an die Müllabfuhr! Halten Sie die Wege zu den Abfallbehältern schneefrei.

Wenn Sie mit dem Auto unterwegs sind

- Bitte denken Sie daran, Ihr Fahrzeug rechtzeitig für den Winter fit zu machen, insbesondere mit Winterreifen, gegebenenfalls mit Schneeketten.
- Fahren Sie im Winter besonders vorausschauend und rechnen Sie immer mit plötzlich wechselnden Straßenverhältnissen.
- Geben Sie den Räumfahrzeugen Vorfahrt; halten Sie bei Staus die Fahrbahnmitte und Kreuzungsbereiche frei.
- Parken Sie bitte möglichst nah am Fahrbahnrand. Wenn möglich, steigen Sie bei Schnee und Glatteis auf öffentliche Verkehrsmittel um.

